

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sanitär,- Heizungs- und Lüftungstechniker

Pertl Energieoptimierung
Heizung-Sanitär-Solar
Dürne 67a
A-6842 Koblach

Tel: 0043 5523 52765
Mobil: 0043 699 190 249 927
Mail: info@pertl-energie.at
Web: www.pertl-energie.at

Eingetragener Firmenname: Pertl Thomas
Rechtsform: Einzelunternehmen
Sitz des Unternehmens: A-6842 Koblach
UID-Nr.: ATU64593915

1. Geltungsbereich:

1.1 Der Auftragnehmer arbeitet nur zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen.

2. Angebote:

2.1 Angebote werden nur schriftlich erteilt

2.2 Die Annahme eines Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

3. Vertragsgegenstand:

3.1 Umfang und Inhalt der angebotenen Leistungen werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung der **Firma PERTL ENERGIEOPTIMIERUNG** festgelegt. Mündliche Zusatzvereinbarungen sind ungültig. Ist das Entgelt in Teilzahlungen zu leisten und diese werden nicht fristgerecht erbracht, so ist die **Firma PERTL ENERGIEOPTIMIERUNG** berechtigt, die Arbeiten einzustellen und die bisher erbrachten Leistungen abzurechnen.

4. Bestellung und Auftragsbestätigung:

4.1 An den Unternehmer gerichtete Aufträge oder Bestellungen des Auftraggebers bedürfen, sofern diesem nicht bereits ein vom Auftragnehmer erstelltes verbindliches Angebot zugrunde liegt, für das Zustandekommen eines Vertrages der Auftragsbestätigung seitens des Auftragnehmers.

5. Rücktrittsrecht:

5.1 Der Auftraggeber kann lt. KSchG längstens binnen 14 Tagen nach Zustandekommen des Vertrages, ohne Angabe eines Grundes seinen Rücktritt erklären. Es sei denn, er hat seine Vertragserklärung in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers abgegeben.

6. Preise:

6.1 Preisangaben für Montagematerial und Montagearbeit sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

6.2 Die Montagepreise beinhalten grundsätzlich keine Stemm-, -Spitz und Elektroarbeiten.

6.3 Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den

a) Lohnkosten und/oder

b) Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise ein, so erhöhen oder vermindern

sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als 2 Monate.

7. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen:

7.1 Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer verpflichtet sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

7.2 Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Gas,-Wasser- und Energieversorgungsunternehmen sind vom Auftraggeber beizubringen; der Auftragnehmer ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.

7.3 Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

7.4 Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie u. Wassermengen sind vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.

7.5 Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird eine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. zusätzlich verrechnet.

7.6 Der Auftraggeber hat die Möglichkeit zur Anlieferung der erforderlichen Maschinen, Materialien und Geräte an den Leistungsort zu gewährleisten und hat weiter die Übernahmeder zur jeweiligen Leistungsausführung angelieferten Geräte und Materialien zu bestätigen.

7.7 Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

8. Leistungsfristen und Termine:

8.1 Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für den Auftragnehmer dann verbindlich, wenn deren Einhaltung zugesagt worden sind.

8.2 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „garantierten“ oder „fix“ zugesagten, entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerung anfallenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerung bewirkt haben nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

8.3 Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, die die Verzögerung gemäß 8.2. verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer gesetzten Frist, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die von ihm zur Leistungsausführung bereits beigeschafften Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen, im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine aus um den Zeitraum, den die Nachbeschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

9. Verrechnung:

9.1 Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen.

Formstücke und Armaturen werden im Rohrausmaß mit gemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstrich ist gleich dem Ausmaß der darunter befindlichen Rohre anzunehmen; das Ausmaß der Isolierung wird an den Außenflächen gemessen.

Unterbrechungen bis max.1m bleiben unberücksichtigt.

10. Beigestellte Ware:

10.1 Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber beigestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber 25% von seinen Verkaufspreisen dieser oder gleichwertiger Waren zu berechnen.

10.2 Solche vom Auftraggeber beigestellten Geräte oder sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung

11. Zahlung:

11.1 Der Auftraggeber hat alle Rechnungen innerhalb 8 Tagen mit 2 % Skontoabzug oder nach 14 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto Kasse frei der Zahlstelle der Firma Pertl Energieoptimierung zu bezahlen.

11.2 Ist der Auftraggeber mit einer vom Auftragnehmer gestellten Rechnung nicht einverstanden, hat er unverzüglich, spätestens 8 Tage ab Rechnungsdatum an uns schriftlich anzuzeigen.

11.3 Gegenüber von Verbrauchern als Kunden sind wir bei verschuldetem Zahlungsverzug berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.

11.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

11.5 Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen, gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Vereinbarung.

11.6 Die Hälfte des Entgeltes wird bei Leistungsbeginn, die andere Hälfte bei Leistungsfertigstellung fällig.

11.7 Der Auftraggeber hat über Verlangen des Auftragnehmer nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung Teilzahlungen zu leisten.

11.8 Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung gemäß 8.2. ein, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Teilrechnungen zu legen und diese fällig zu stellen.

11.9 Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen. Und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.

11.10 Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit solchen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Auftragnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder dass die Gegenforderung des Auftragnehmers mit seiner Verbindlichkeit aus dem Auftrag im rechtlichen Zusammenhang stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden sind.

12. Eigentumsvorbehalt:

12.1 Alle gelieferten und montierten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

12.2 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden dem Auftragnehmer Umstände gemäß 11.9 bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

13. Beschränkung des Leistungsumfanges(Leistungsbeschreibung):

13.1 Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden

a) an bereits vorhandenen Leitungen, Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheit oder Materialfehler.

b) bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindungslosen Mauerwerk möglich; solche Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.

13.2 Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die im jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

14. Gewährleistung:

14.1 Mängel an Liefergegenständen, die der Auftraggeber festgestellt hat, müssen unverzüglich, spätestens aber 8 Tage nach Fertigstellung der Arbeiten (Übernahme) schriftlich angezeigt werden. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.

14.2 Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

14.3 Unbeschadet eines Wandelanspruches erfolgt die Gewährleistung durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist; ist eine Behebung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so ist nach Wahl des Auftragnehmers angemessene Preisminderung zu gewähren oder ersatzweise eine gleiche Sache nachzuliefern.

14.4 Die Gewährleistungspflicht beginnt mit Übergabe an bzw. mit Übernahme durch den Auftraggeber bzw. im Falle deren Unterbleibens spätestens bei Rechnungslegung; sollte der Auftraggeber jedoch bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt.

14.5 Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt voraus:

- a) Dass der Mangel der Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich vom Auftraggeber mitgeteilt wird.
- b) Dass der Auftraggeber alle Auflagen der Auftragnehmerin in Bezug auf den Vertragsgegenstand beachtet hat. (Wartungsvorschriften etc.)
- c) Dass keine Verbesserungs- oder Änderungsarbeiten ohne Genehmigung der Auftragnehmerin an dem Vertragsgegenstand vorgenommen wurden.
- d) Dass keine Ersatzteile fremder Herkunft in den Vertragsgegenstand eingebaut wurden.
- e) Dass der Auftraggeber alle ihm obliegenden Vertragspflichten eingehalten hat.

14.6 Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar.

14.7 Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

14.8 Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

15. Schadenersatz:

15.1 Der Auftragnehmer haftet nur für verschuldete Schäden an den Gegenständen, die er im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat.

15.2 Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens einschließlich der Mangelfolgeschäden, es sei denn, der Schaden tritt an Personen ein oder der Auftragnehmer hat grobes Verschulden oder Vorsatz zu vertreten.

15.3 Ansprüche des Auftraggebers aus der Produkthaftung bleiben unberührt.

16. Produkthaftung:

16.1 Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferte Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

17. Allgemeines:

17.1 Es gilt österreichisches Recht

17.2 Erfüllungsort ist 6842 Koblach(Sitz des Auftragnehmers)

17.3 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht in Feldkirch.